



HEMMER / WÜST

SCHADENSERSATZRECHT I

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

§ 1 ALLGEMEINES ZUM SCHADENSERSATZRECHT	1
A) Grundbegriffe	1
I. Vermögens- und Nichtvermögensschaden	1
II. Unmittelbarer und mittelbarer Schaden	3
B) Anspruchsgrund	5
C) Anspruchsarten	8
I. Primäre Schadensersatzansprüche.....	8
II. Sekundäre Schadensersatzansprüche.....	9
D) Anspruchsinhalt	10
I. Schadensumfang, §§ 249 ff. BGB	10
1. § 249 BGB.....	10
2. § 250 BGB.....	11
3. § 251 I BGB.....	11
4. § 251 II BGB.....	12
5. § 252 BGB.....	13
6. § 253 BGB.....	13
II. Negatives und positives Interesse bei sekundären Schadensersatzansprüchen	14
1. Positives Interesse	14
2. Negatives Interesse	17
a) Vertrauensschaden	17
b) Sonstige Fälle (z.B. EBV, Delikt, § 7 StVG).....	18
E) Haftungsprinzipien	19
I. Prinzip des Vertretenmüssens.....	19
1. Haftung für Eigenverschulden.....	19
2. Haftung für Hilfspersonen, § 278 BGB.....	20
a) Gesetzliche Vertreter	21
b) Erfüllungsgehilfen.....	22
c) Verschulden.....	25
II. Garantie- und Vertrauenshaftung	26
III. Gefährdungshaftung	26
§ 2 VERTRAGLICHE PRIMÄRANSPRÜCHE AUF SCHADENSERSATZ	27
A) Der selbstständige Garantievertrag	27
I. Haftung für Beschaffenheit, insbesondere Herstellergarantie	27
II. Haftung für Zahlungsfähigkeit einer Person	28
1. Abgrenzung zur Bürgschaft	29
2. Abgrenzung zu Schuldübernahme/-beitritt.....	30
III. Abgrenzung der selbstständigen Garantie zur Beschaffenheitsgarantie im Mängelrecht	31
B) Sachversicherungsvertrag	33
§ 3 GESETZLICHE GARANTIEHAFTUNG	34
A) § 536a I Alt. 1 BGB	34
I. Haftungsgrund	34
II. Voraussetzungen des § 536a I Alt. 1 BGB	35
1. Mangel (§ 536 I BGB)	35
2. Fehlen zugesicherter Eigenschaften (§ 536 II BGB)	36

3. Maßgeblicher Zeitpunkt.....	36
4. Anspruchsausschluss gem. §§ 536b, 536c BGB.....	37
III. Abgrenzung zwischen § 536a I Alt. 1 BGB und anfänglicher Unmöglichkeit.....	37
IV. Der Anspruchsumfang im Einzelnen.....	40
B) § 701 BGB	41
C) Garantiehafung im Kauf-, Werk- und Reisevertragsrecht	42
I. Garantiehafung im kaufrechtlichen Mängelrecht.....	43
1. Abgrenzung zu Beschaffenheitsangaben	45
2. Abgrenzung von Angaben in der Werbung.....	46
3. Sonderfall Gebrauchtwagenkauf.....	48
II. Verschuldensunabhängige Haftung im Werkvertragsrecht.....	50
III. § 651n BGB	51
D) § 122 BGB	51
I. Allgemeines	51
II. Haftungsgrund	51
III. Anwendungsbereich	52
IV. Ausschluss der Haftung	53
E) § 179 BGB.....	54
I. Allgemeines	54
II. Haftungsgrund	55
III. § 179 I BGB	55
IV. § 179 II BGB	57
V. Ausschluss der Haftung des falsus procurator.....	57
1. Widerruf nach § 178 BGB	57
2. Kenntnis vom Mangel gemäß § 179 III S. 1 BGB	57
3. Beschränkt geschäftsfähiger falsus procurator, § 179 III S. 2 BGB	57
4. Haftungsausschluss in sonstigen Fällen.....	58
a) Nichtigkeit des Vertretergeschäfts	58
b) Insolvenz des Vertretenen	58
c) Rechtliche oder tatsächliche Hindernisse	59
VI. Verjährung.....	59
VII. Konkurrenz zu Ansprüchen aus c.i.c.....	59
VIII. Sonstige Probleme	60
1. Analoge Anwendung von § 179 BGB	60
2. § 139 BGB bei „Auch-Vertretung“	61
3. Streitverkündung bei ungewisser Vertretungsmacht	61
F) Sonstige verschuldensunabhängige Haftung - Ersatz von Zufallsschäden gemäß § 670 BGB	62
§ 4 VERSCHULDENSABHÄNGIGE MÄNGELHAFTUNG	65
A) Sachmängelhaftung im Kaufrecht.....	65
I. Überblick.....	66
II. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB	67
1. Haftungsgrund.....	67
2. Voraussetzungen	68

a) Sachmangel	68
aa) Beschaffenheitsvereinbarung	68
bb) § 434 I Var. 1, II S. 1 Nr. 2 BGB	71
cc) § 434 I Var. 2, III Nr. 1 und 2 BGB	72
ee) § 434 I Var. 3, IV BGB	74
ff) § 434 V BGB, Lieferung eines aliuds	75
gg) Mengenabweichung, § 434 II S. 2, III S. 2 BGB	76
b) Im Zeitpunkt des Gefahrübergangs	78
aa) § 446 S. 1 BGB	78
bb) § 446 S. 3 BGB	78
cc) § 447 BGB	79
dd) Beweislastumkehr nach § 477 BGB	80
c) kein Ausschluss der Mängelhaftung	81
aa) § 442 BGB	82
bb) § 377 II HGB	84
cc) Rechtsgeschäftlicher Haftungsausschluss	84
d) Keine Unmöglichkeit der Nacherfüllung	85
e) Verjährung	86
3. Fristsetzung oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung	86
a) Fristsetzung	86
b) § 281 II BGB	87
c) § 440 BGB	87
d) Entbehrlichkeit kraft Vereinbarung	88
4. Erfolgreicher Fristablauf	89
5. Vertretenmüssen	89
6. Rechtsfolge	90
a) Kleiner Schadensersatz	91
b) Großer Schadensersatz	91
c) Wahlrecht	91
III. §§ 437 Nr. 3, 311a II BGB	92
1. Wirksamer Kaufvertrag	92
2. Sachmangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs, kein Ausschluss der Mängelrechte	92
3. Unmöglichkeit der Nacherfüllung	93
4. Anfängliche Unmöglichkeit	93
5. Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis	93
6. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung	94
IV. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283 BGB	95
V. §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB	95
1. Pflichtverletzung	96
2. Vertretenmüssen	97
3. Umfang des Schadensersatzes	97
B) Sachmängelhaftung im Werkvertragsrecht	99
I. §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 BGB	100
1. Haftungsgrund	100
2. Voraussetzungen	100
a) Wirksamer Werkvertrag	101
b) Sachmangel	102
c) Abnahme	102
d) Kein Ausschluss der Mängelrechte	103
aa) § 640 III BGB	103
bb) Rechtsgeschäftlicher Haftungsausschluss	103
e) keine Unmöglichkeit der Nacherfüllung	103
f) Fristsetzung oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung	103
g) Vertretenmüssen	104
3. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung	104
II. §§ 634 Nr. 4, 311a II BGB	104
III. §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 283 BGB	105
IV. §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB	106

C) § 536^oI Alt. 2 BGB	106
I. Voraussetzungen	106
II. Umfang	106
III. Anspruchsausschluss	107
D) § 651n BGB	107
I. Haftungsgrund	108
II. Voraussetzungen	108
1. Pauschalreisevertrag	108
2. Mangel im Sinne von § 651i II BGB	109
3. Mängelanzeige	109
4. Vertretenmüssen	110
III. Ersatz nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit	111
IV. Haftungsbegrenzung	111
V. Vertrag zugunsten Dritter	111
§ 5 RECHTSMÄNGELHAFTUNG	113
A) Rechtsmängelhaftung im Kaufrecht	113
I. Haftungsgrund	113
II. Rechtsmangel	114
1. Dingliche Rechte	114
2. Obligatorische Rechte	115
3. Öffentlich-rechtliche Bau- und Nutzungsbeschränkungen	115
4. § 435 S. 2 BGB	115
III. Besonderheiten beim Rechtskauf	115
B) Rechtsmängelhaftung im Werkvertragsrecht	118
C) §§ 536 III, 536a I BGB	118

§ 1 ALLGEMEINES ZUM SCHADENSERSATZRECHT

Intention der Skriptenreihe

Die Reihe Schadensersatzrecht I - III ist Teil unserer sog. Rechtsfolgenkripten. Wird in der Klausur gefragt: „Kann A von B Schadensersatz verlangen?“, müssen Sie in der Lage sein, alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu finden und ihr Verhältnis zueinander zu klären (Konkurrenzen). Eine Darstellung, die sich nur isoliert mit Schadensersatz aus Delikt oder Schadensersatz aus Vertrag usw. beschäftigt, vermittelt Ihnen zwar das nötige Grundlagenwissen in dem jeweiligen Bereich. Die examenstypische Situation bleibt dabei aber auf der Strecke.¹

A) Grundbegriffe

Aufgabe des Schadensersatzrechts ist es, Schäden auszugleichen. Als Schaden bezeichnet man jede unfreiwillige Einbuße an den Gütern des Geschädigten.²

Ausgleichsfähig sind dabei sowohl sog. Vermögens- als auch Nichtvermögensschäden (bzgl. der Entschädigung in Geld jedoch eingeschränkt gem. § 253 I BGB).

I. Vermögens- und Nichtvermögensschaden

*Schadensersatzpflicht
bei Vermögens- und
Nichtvermögensschaden*

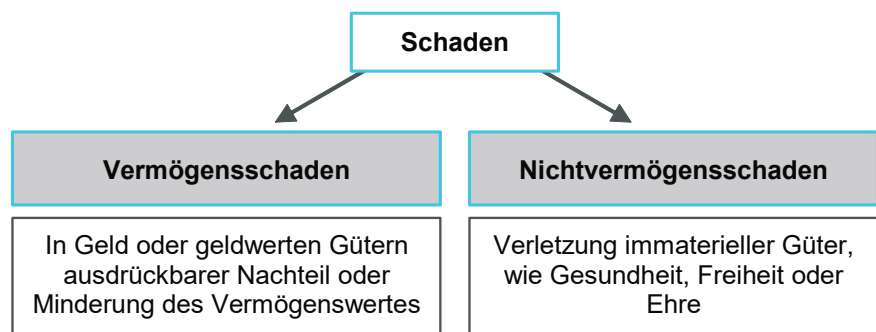
Ein Vermögensschaden ist entsprechend der sog. Differenzhypothese grundsätzlich dann gegeben, wenn der tatsächliche Wert des Vermögens des Geschädigten mit dem schädigenden Ereignis geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis haben würde (hypothetische Entwicklung).³

Ein Vermögensschaden kann sich zudem aus einer wertenden Betrachtung ergeben (sog. normativer Schaden), vgl. Rn. 5.

Von einem Nichtvermögensschaden (immateriellen Schaden) spricht man, wenn eine messbare Vermögenseinbuße nicht vorliegt und auch der normative Schadensbegriff nicht einschlägig ist.

Allgemeiner Schadensbegriff

Unter einem Schaden versteht man jede unfreiwillige Einbuße, die jemand infolge eines bestimmten Ereignisses an seinen Rechtsgütern erleidet. Davon umfasst sind:



¹ Dasselbe Konzept verfolgen die Skripten „Herausgabeansprüche“ und „Rückgriffsansprüche“. Auch dies sind häufig auftretende Klausurkonstellationen, bei denen das Verhältnis der einzelnen Anspruchsgrundlagen zueinander von Bedeutung ist.

² Vgl. Grüneberg, Vorbem. v. § 249 BGB, Rn. 9.

³ Vgl. Grüneberg, Vorbem. v. § 249 BGB, Rn. 10.

Dennoch besteht in beiden Fällen eine Verpflichtung des Schädigers zum Schadensersatz. Lediglich die Art und Weise der geschuldeten Ersatzleistung ist unterschiedlich: Während der Geschädigte bei Vermögensschäden gemäß den §§ 249 - 252 BGB Naturalrestitution oder Geldersatz verlangen kann, kommt bei immateriellen Schäden grundsätzlich nur ein Anspruch auf Naturalrestitution gemäß § 249 I BGB in Betracht. Ein Ersatzanspruch in Geld gem. § 251 I BGB ist gemäß § 253 I BGB bei Nichtvermögensschäden grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahmen von diesem Grundsatz: §§ 253 II, 651n II BGB, §§ 15 II, 21 II AGG und beim Allgemeinen Persönlichkeitsrecht⁴ unmittelbar aus Art. 1, 2 GG).

2

hemmer-Methode: Die allgemein gebräuchliche Faustregel „Immaterielle Schäden sind grundsätzlich nicht ersatzfähig“ ist daher nicht korrekt. Grundsätzlich ausgeschlossen ist lediglich die Ersatzleistung in Geld gem. § 251 I BGB. Nur darauf bezieht sich § 253 I BGB. Ein Anspruch auf Naturalrestitution besteht davon unabhängig, sofern dieser möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen (vgl. § 251 II S. 1 BGB) für den Schädiger verbunden ist.

3

Ein Sonderproblem im Bereich des Vermögensschadens stellt der Ersatz fiktiver Wiederherstellungskosten dar.

4

*Bsp.:*⁵ G wurde von S bei einem Autounfall erheblich verletzt. Der Ersatz der Krankenhauskosten steht zwischen G und S außer Streit. G verlangt jedoch von S zusätzlich 10.000,- €. Diesen Betrag müsste G aufwenden, um sich eine durch den Unfall erlittene Narbe am Rücken beseitigen zu lassen. Wegen des ungeklärten Operationsrisikos will G jedoch die Narbenkorrektur noch nicht vornehmen lassen. S erklärt sich bereit, die Kosten im Falle einer Operation zu übernehmen. Solange G jedoch diese nicht durchführen lasse, weigert sich S, da er nicht zum Ersatz „fiktiver Wiederherstellungskosten“ verpflichtet sei.

Der Schadensersatzanspruch des G gegen S besteht dem Grunde nach gemäß § 823 I BGB, § 7 I StVG. Fraglich ist jedoch der Umfang der Ersatzpflicht.

Gemäß § 249 II S. 1 BGB umfasst die Ersatzpflicht grundsätzlich auch Aufwendungen für die Beseitigung der unfallbedingten Narbe des G (Grundsatz der Naturalrestitution). Problematisch ist hier, dass G (zunächst) gar nicht die Absicht hat, die Narbe beseitigen zu lassen.

Bei der Beschädigung einer Sache hat der BGH in ständiger Rechtsprechung einen Anspruch auf Zahlung der Reparaturkosten gem. § 249 II BGB auch für den Fall anerkannt, dass der Geschädigte gar nicht die Absicht hat, die Wiederherstellung zu veranlassen.⁶ Fraglich ist, ob sich diese Betrachtung zum Ersatz fiktiver Wiederherstellungskosten auch auf Personenschäden übertragen lässt. Ausgangspunkt für den Ersatz bei Sachschäden ist der Gedanke der Dispositionsfreiheit des Geschädigten.⁷ Dieser Gedanke lässt sich aber nicht auf Personenschäden übertragen, da es sich hierbei um den Ersatz immaterieller Schäden handelt: Könnte der Verletzte durch das schlichte Unterlassen einer Operation den entsprechenden Geldbetrag vom Schädiger verlangen, so würde die Sperre, die § 253 I BGB für den Ersatz immaterieller Schäden aufstellt, umgangen. Dem Geschädigten steht allenfalls ein Schmerzensgeldanspruch gemäß § 253 II zu. Eine Zubilligung fiktiver Wiederherstellungskosten würde aber dem Grundgedanken des § 253 I BGB zuwiderlaufen.

G kann daher die 10.000,- € von S nur für den Fall verlangen, dass er die Narbenkorrektur auch tatsächlich an sich vornehmen lässt. Ein Ersatz lediglich fiktiver Wiederherstellungskosten scheidet dagegen aus.

4 Tatbestandlich ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB geschützt, vgl. dazu Hemmer/Wüst, Deliktsrecht I, Rn. 48 ff.

5 Vgl. BGH, NJW 1986, 1538 = [jurisbyhemmer](https://www.jurisbyhemmer.de) (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.jurisbyhemmer.de).

6 BGH, NJW 1976, 1396; 1980, 1518; 1982, 98.

7 BGH, NJW 1986, 1538, 1539 = [jurisbyhemmer](https://www.jurisbyhemmer.de); Grüneberg, § 249 BGB, Rn. 6.

Kommerzialisierungsgedanke

Der Begriff des Vermögensschadens wurde von der Rechtsprechung im Laufe der Jahre mit Hilfe des Kommerzialisierungsgedankens teilweise erweitert: Bei der Beschädigung von Sachen, auf deren ständige Verfügbarkeit der Geschädigte für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist (Kfz, Wohnung, Internet⁸), kann der Geschädigte angemessene Nutzungsentschädigung verlangen, auch wenn sich mittels der Differenzhypothese ein Schaden nicht errechnen lässt.⁹

5

Im Bereich der „vertanen Freizeit“ hat sich der Kommerzialisierungsgedanke mit Ausnahme der gesetzlichen Regelung in § 651n II BGB (noch) nicht durchgesetzt.¹⁰

II. Unmittelbarer und mittelbarer Schaden

Weiter gilt es die Begriffe unmittelbarer (Objekt-) und mittelbarer (Vermögensfolge-) Schaden auseinander zu halten.

6

Unter dem unmittelbaren Schaden versteht man den Schaden (Objektschaden), der an dem unmittelbar verletzten Gut selbst eingetreten ist (z.B. Beschädigung eines Kfz).

Mittelbare Schäden (Vermögensfolgeschäden) sind die durch das schädigende Ereignis verursachten Einbußen am sonstigen Vermögen des Geschädigten (insb. entgangener Gewinn gemäß § 252 BGB).

Bsp.: Kfz gehört einem Handelsvertreter, welchem infolge der Beschädigung Aufträge entgehen).

hypothetische Kausalität

Grundsätzlich sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Schäden vom Schädiger zu ersetzen. Eine Begrenzung der Schadensersatzpflicht kann sich jedoch bei Vermögensfolgeschäden (und nur bei diesen) in Fällen sog. hypothetischer Kausalität ergeben. Dazu folgendes Beispiel:

7

Bsp.:¹¹ S zerschlägt aus Unachtsamkeit am 01.01. die Fensterscheibe eines Hotels. Die Anfertigung einer neuen Fensterscheibe erfordert drei Tage. Während dieser Zeit ist das Hotelzimmer unbewohnbar. Am 02.01. zerstört eine Gasexplosion sämtliche Fensterscheiben des Hotels.

Kann der Hotelier von S dennoch Nutzungsausfall für die gesamten drei Tage verlangen?

Der Nutzungsausfall stellt im Unterschied zur Zerstörung der Fensterscheibe selbst (Objektschaden) einen Vermögensfolgeschaden dar. Dieser ist als entgangener Gewinn gemäß § 252 BGB grundsätzlich voll ersatzfähig. Da sich jedoch dieser Vermögensfolgeschaden erst im Laufe der Zeit entwickelt, ist hier der weitere Geschehensverlauf einschließlich hypothetischer Ursachen (die Explosion hätte auch das fragliche Zimmerfenster zerstört) zu berücksichtigen.¹² Somit ist der Nutzungsausfall als Vermögensfolgeschaden nur bis zum Zeitpunkt der Explosion am nächsten Tag (natürlich neben dem Wert der Fensterscheibe als Objektschaden, vgl. § 249 I BGB) gemäß § 252 BGB zu ersetzen.¹³

8 BGH, *Life&LAW* 04/2013, 250 ff. = [jurisbyhemmer](#); vgl. zum Mobiltelefon BGH, *Life&LAW* 04/2018, 242 ff. = [jurisbyhemmer](#), vgl. zum Motorrad BGH, *Life&LAW* 08/2018, 530 ff. = [jurisbyhemmer](#).

9 Grüneberg, Vorbem. v. § 249 BGB, Rn. 11 f. m.w.N.; vgl. BGH, NJW 1987, 50 = JuS 87, 574; Hemmer/Wüst/d'Alquen, *Schadensersatzrecht III*, Rn. 134.

10 BGHZ 106, 32 = [jurisbyhemmer](#).

11 Medicus/Petersen, BR, Rn. 848 ff.; vgl. auch Hemmer/Wüst/d'Alquen, *Schadensersatzrecht III*, Rn. 186.

12 Vgl. BGH, DB 79, 352 = [jurisbyhemmer](#).

13 Vgl. Medicus/Petersen, BR, Rn. 850.

hemmer-Methode: Vor den Fällen hypothetischer Kausalität bzw. der Berücksichtigung von Reserveursachen schrecken bisweilen nicht nur Anfänger zurück. Dennoch ist die frühzeitige Konfrontation mit diesem komplexen Problem für Sie hilfreich.

Sie werden feststellen, dass sich mit entsprechend klaren Begriffen als Handwerkszeug auch diese Fälle in den Griff bekommen lassen. Trennen Sie genau zwischen dem Objektschaden, der unmittelbar durch die schädigende Handlung entsteht, und dem Vermögensfolgeschaden, der infolge des Zeitablaufs nur noch mittelbar auf die Schadenshandlung zurückzuführen ist. Aufgrund des „Zeitfaktors“ bei der Berechnung des Vermögensfolgeschadens ist hier die Berücksichtigung des weiteren Geschehens als Begrenzungsfaktor für den Umfang der Ersatzpflicht möglich.

Eine besondere Ausprägung hypothetischer Kausalität liegt bei den sog. „Anlagefällen“ vor: Hier wäre aufgrund einer vorhandenen Anlage der geschädigten Person oder Sache der gleiche Zustand auch ohne das schädigende Ereignis mit Sicherheit eingetreten. Unberücksichtigt bleibt diese „Schadensanlage“ auf der Ebene des Objektschadens, selbst wenn sie zu einer Erhöhung der Wiederherstellungskosten führt. Jedoch führt die Schadensanlage auch hier zu einer Begrenzung der Ersatzpflicht für Vermögensfolgeschäden.

Bsp.:¹⁴ S tötet fahrlässig den G. Die Familie des G verlangt von S gemäß § 844 II BGB den ihr entgehenden Unterhalt. Wie sich jedoch herausstellt, litt G an einer unheilbaren Krankheit, aufgrund der er noch längstens zwei Jahre zu leben hatte.

Hier kann die Familie des G gemäß § 844 II BGB von S Unterhalt nur für die zwei Jahre verlangen, da nach dieser Zeit auch ohne die schädigende Handlung des S der G als Unterhaltsverpflichteter entfallen wäre.

Abgrenzungsfragen

Nicht verwechselt werden darf der Vermögensfolgeschaden mit dem Mangelfolgeschaden im Mängelrecht.

Während Anknüpfungspunkt für den Vermögensfolgeschaden ein schädigendes Ereignis ist, welches zu einem Objektschaden führt, erwächst der Mangelfolgeschaden aus einem Sachmangel und entsteht an anderen Rechtsgütern (z.B. des Käufers).¹⁵

Ebenfalls nicht verwechselt werden darf der mittelbare Schaden mit dem mittelbar Geschädigten! Während der mittelbare Schaden in den Bereich des Schadensumfangs fällt, betrifft das Begriffspaar unmittelbar - mittelbar Geschädigter den Kreis der ersatzberechtigten Personen.

8

Unmittelbar geschädigt ist z.B. der in einem Verkehrsunfall verletzte Arbeitnehmer X, mittelbar Geschädigter ist dessen Arbeitgeber Y, welchem für die Dauer der Heilung die Arbeitskraft des X entgeht.¹⁶ Ersatzberechtigt ist jedoch grundsätzlich nur der unmittelbar Geschädigte. Davon macht das Gesetz in den §§ 844, 845 BGB zugunsten der Angehörigen als mittelbar Geschädigte eine Ausnahme.

hemmer-Methode: An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Frage nach der Ersatzfähigkeit sog. Schockschäden, die Dritte z.B. beim Anblick eines Unfalls erleiden, kein Fall einer mittelbaren Schädigung ist. Es geht um die Frage, ob derjenige, der den Schock erleidet, eine eigene Gesundheitsverletzung verzeichnet, also unmittelbar Geschädigter ist.

¹⁴ Nach Medicus/Petersen, BR, Rn. 849.

¹⁵ Näheres zum Mangelfolgeschaden siehe Rn. 329 ff.; jedoch kann ein Mangelfolgeschaden auch zu einem Vermögensfolgeschaden führen, so z.B., wenn ein fehlerhaft ausgeführter Ölwechsel am Kfz eines Handelsvertreters zur Zerstörung des Motors führt und dem Vertreter dadurch Aufträge entgehen.

¹⁶ Dieser mittelbar Geschädigte wird dann aber häufig über eine cessio legis geschützt, vgl. § 6 EFZG.

B) Anspruchsgrund

unterscheide:
Anspruchsgrund - Anspruchsinhalt

Grundregel für die Bearbeitung jeder schadensersatzrechtlichen Klausur ist das saubere Auseinanderhalten der Frage, ob überhaupt gehaftet wird, von der Frage, wie der Schädiger dem Geschädigten haftet.

Im Schadensersatzrecht wird daher bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Geschädigte vom Geschädigten Schadensersatz verlangen kann.

Ob der Schädiger überhaupt haftet, wird mit der Frage nach dem Anspruchsgrund beantwortet. Wie er dann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen haftet, ist die Frage nach dem Anspruchsinhalt. Während sich der Anspruchsgrund auf der „Tatbestandsseite“ der Schadensersatz gewährenden Norm befindet, betrifft der Anspruchsinhalt die Ausgestaltung der Rechtsfolge „Schadensersatz“.

9

Anspruchsgründe i.d.R. gesetzl. geregelt

Die überwiegende Anzahl von ausdrücklichen Anspruchsgründen für Schadensersatz ist im BGB geregelt. Examensrelevante Grundlagen für Schadensersatz finden sich darüber hinaus auch in Nebengesetzen (z.B.: § 1 ProdHaftG, § 7 StVG, § 717 II ZPO).

10

Eine erfolgreiche Fallbearbeitung setzt die Kenntnis der examensrelevanten Schadensersatzanspruchsgrundlagen voraus.

stets die Normen lesen

Lesen Sie bei der Lösung von Fällen die von Ihnen gerade dargestellten bzw. geprüften Normen Wort für Wort.

Häufig stellt sich für Sie folgendes Problem:

bei Prüfung mehrerer Anspruchsgründe Konkurrenzen beachten

Es existieren mehrere mögliche Anspruchsgründe für den begehrten Anspruch bzw. es bestehen mehrere ähnliche Anspruchsgründe, von denen nur einer richtig ist. Im Falle der Anspruchskonkurrenz (z.B. §§ 280 I, 241 II BGB und § 823 BGB) können und müssen Sie alle in Betracht kommenden Ansprüche nebeneinander prüfen.

11

hemmer-Methode: Achten Sie dabei auf die Reihenfolge der Prüfung: Ansprüche aus Vertrag - vertragsähnliche Ansprüche (c.i.c. gemäß den §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB) - GoA - dingliche Ansprüche - Ansprüche aus Delikt und ungerechtfertigter Bereicherung. Häufig beeinflusst z.B. ein vertraglich geminderter Haftungsmaßstab auch die deliktische Haftung (vgl. §§ 690, 277 BGB für den Fall der Beschädigung einer verwahrten Sache).¹⁷

Problem: Gesetzeskonkurrenz

Schwieriger ist die klausurmäßige Prüfung im Falle der Gesetzeskonkurrenz oder der Subsidiarität. Es empfiehlt sich dabei für Sie, jene Vorschrift, für die Sie sich letztlich entscheiden, durchzuprüfen und im Rahmen dieser Prüfung darzulegen, dass ein Spannungsverhältnis zu anderen ähnlichen Vorschriften besteht, die aber im konkreten Fall nicht greifen.

12

⇒ z.B. in sich geschachtelte Prüfung bei der Abgrenzung von § 281 BGB zu § 283 BGB

Bsp. 1: V verkauft ein Auto an K. Da D für das Fahrzeug einen höheren Kaufpreis bietet, verweigert V dem K die Übereignung und übereignet das Auto an D. K verlangt von V Schadensersatz.

13

In Betracht kommt ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 283 S. 1 BGB, wenn D nicht bereit wäre, den Wagen zurück zu übereignen. Dann liegt ein Fall subjektiver, nachträglicher Unmöglichkeit vor. § 283 BGB wäre aber nur dann die richtige Anspruchsgrundlage, wenn die Erfüllung unmöglich wird. Ist der Anspruch bereits vorher aus anderen Gründen erloschen, so scheidet Unmöglichkeit aus. Der Leistungserfolg ist dann nicht mehr infolge Unmöglichkeit ausgeschlossen.

17 Vgl. dazu Hemmer/Wüst, DeliktsR I, Rn. 101a.

Hier könnte der Anspruch auf Übereignung der Kaufsache gemäß den §§ 280 I, III, 281 I, IV BGB bereits vorher erloschen sein. Bei dem Verhalten des V könnte es sich um eine endgültige, ernsthafte Erfüllungsverweigerung gemäß § 281 II BGB handeln. Selbst dann würde aber der Primäranspruch nach § 281 IV BGB erst mit dem tatsächlichen Schadensersatzverlangen erlöschen. Im Zeitpunkt der Übereignung an D hatte K aber noch nicht Schadensersatz verlangt.

Daher konnte § 275 I BGB noch greifen. Im Zeitpunkt des Schadensersatzverlangens bestand daher schon kein Leistungsanspruch mehr, der gem. § 281 IV BGB entfallen sein könnte. Das Schadensersatzverlangen konnte daher keine rechtsvernichtende Wirkung mehr entfalten. Richtige Anspruchsgrundlage sind daher die §§ 280 I, III, 283 BGB.

hemmer-Methode: Die Abgrenzung von § 281 BGB zu § 283 BGB sollte Ihnen geläufig sein, da sie ein beliebtes Problem der „Schuldrechtsklausur“ ist.

14

⇒ z.B. in sich geschachtelte Prüfung bei der Abgrenzung Rechtskauf zu Sachkauf

Bsp. 2: Der geschäftsführende Gesellschafter der X-GmbH, G, veräußert 91 % der Anteile an K. G hatte den K aber bei Vertragsschluss wider besseres Wissen über die wirtschaftliche Situation, insbesondere die Ertragsfähigkeit der GmbH, getäuscht. K verlangt deshalb von G Schadensersatz.

15

K könnte gegen G einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 433 I S. 2, 434, 437 Nr. 3, 311a II BGB (wenn man von anfänglicher Unmöglichkeit der Mängelbeseitigung ausgeht) geltend machen. Voraussetzung für einen derartigen Anspruch ist aber, dass die Sachmängelhaftung der §§ 433 I S. 2, 434 ff. BGB überhaupt Anwendung findet.

Da im Fall Kaufgegenstand die Gesellschaftsanteile, also Rechte sind, richten sich die Ansprüche des K grundsätzlich nach der Mängelhaftung beim Rechtskauf. § 453 I S. 1 Alt. 1 BGB verweist insoweit auf die Vorschriften über den Sachkauf. Diese Verweisungsnorm erfasst in ihrer ersten Variante unproblematisch die Vorschriften der Rechtsmängelgewährleistung. Die Anwendbarkeit des § 434 BGB ist aber problematisch (allerdings wäre grundsätzlich eine Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. subjektiven Mangelbegriffs denkbar, § 434 I Var. 1, II S. 1 Nr. 1 BGB).

Nach h.M. stellt jedoch auch der Kauf der herrschenden Gesellschaftsanteile den Kauf eines sonstigen Gegenstandes i.S.d. § 453 I S. 1 Alt. 2 BGB dar, wenn damit nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Erwerb des Unternehmens insgesamt erfolgt.¹⁸ Da im Fall 91 % der Anteile gekauft wurden (und damit gemäß § 50 I GmbHG sogar die Sperrminorität überwunden wurde), finden die §§ 433 I S. 2, 434 BGB unproblematisch Anwendung.¹⁹ Bei einem Unternehmen ist sehr wohl auch ein Sachmangel nach rein objektiven Kriterien, d.h. unabhängig von einer Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 I Var. 2, III BGB denkbar.²⁰

hemmer-Methode: In diesem Fall bieten sich zwei mögliche Aufbauvarianten an: Sie können (wie hier) entweder direkt mit der Prüfung des Anspruchs aus Sachmängelhaftung (§§ 433 I S. 2, 434, 437, 311a II BGB) beginnen und im Rahmen dieser Prüfung die Abgrenzung zur Rechtsmängelhaftung vollziehen. Sie können aber auch vorweg einen Anspruch wegen Rechtsmängelgewährleistung (§§ 433 I S. 2, 435, 437, 280 I, 281 – 283 BGB) ablehnen und dann erst die Sachmängelgewährleistung prüfen.

16

18 Grüneberg, § 453 BGB, Rn. 7, 23.

19 Im „Ernstfall“ müssen Sie dieses Problem ausführlicher diskutieren; vgl. dazu die Fallbesprechung von Hopt/Mössle, JuS 1985, 211 ff.

20 Grüneberg, § 434 BGB, Rn. 95 ff.